

-Wir setzen auf Vertrauen-

Wir, die Firma ASS Luippold, Automation Systems und Service e.K., schätzen die langjährige und gute Zusammenarbeit mit unseren Kunden und Lieferanten. In unseren Geschäftsbeziehungen wird Vertrauen groß geschrieben und in unserem Unternehmen sehr geschätzt. Deshalb möchten wir heute auf diesem Weg den Kontakt zu Kunden, Lieferanten und Interessenten suchen.

Uns ist bekannt, dass seit einiger Zeit Gerüchte über die Verletzung eines Patents durch unsere Automationssysteme, die vor kurzem in Berechtigungsanfragen auch an uns und zumindest einen unserer Kunden mündeten und möchten offiziell dazu Stellung nehmen. Zunächst möchten wir deutlich machen, dass ASS Luippold, die Schutzrechte Dritter achtet und respektiert ebenso wie wir, ASS Luippold die strikte Beachtung eigener Schutzrechte fordern. Deshalb haben wir, nachdem uns ein Gerücht bekannt wurde, einen spezialisierten Patentanwalt damit beauftragt, das betreffende Patent zu prüfen. Nach gründlicher Prüfung des Sachverhaltes, konnte eine Patentverletzung und somit ein Eingriff in das Schutzrecht anderer ausgeschlossen werden. Wir zitieren aus dem Inhalt der oben genannten Prüfung:

„Die Antriebsmotoren der geprüften Automationssysteme sind offensichtlich nicht in einer Basis angeordnet, wie das Patent fordert, sondern in der Nähe der jeweiligen Drehachsen platziert. Entsprechend sind die Achsen auch nicht über Hohlachsen angetrieben, wie das Patent ebenfalls fordert. Wir möchten in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, dass die Achsen, also alle Achsen des Arms über Hohlachsen angetrieben sein müssten, um das entsprechende Merkmal in Anspruch 1 des Patents wortsinngemäß zu verwirklichen. D.h. eine Achse, die nicht über eine Hohlachse angetrieben wäre, würde bereits aus dem Merkmal hinausführen. Die Achsen der Bewegungseinrichtung sind auch nicht parallel angeordnet wie es Anspruch 1 ferner fordert und wie Fig. 3 der Patentschrift beispielhaft zeigt: Gemeint ist, dass alle Achsen parallel zueinander angeordnet sein müssten. Stattdessen sind zueinander versetzte Drehachsen verwirklicht. Es genügt zur Verwirklichung des Merkmals insbesondere nicht, wenn nur zwei oder drei Achsen parallel zueinander ausgerichtet sind. Wir kommen damit zu dem Ergebnis, dass bei den von uns untersuchten Wendegreifern keine Verletzung des Patents vorliegt“

Bei Fragen zu diesem Thema, stehe ich, Herr Michael Luippold mit meinem Team Ihnen gerne zu Verfügung. Wir freuen uns auf eine weiterhin gute und vertrauensbasierte Zusammenarbeit.

Michael Luippold & Team
Geschäftsführer